

## HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

### Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

#### Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens „Sauren Global Hedgefonds Opportunities“

Die HANSAINVEST hat in der Präambel sowie in § 1 Ziffer d), § 3 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 5 r) und s) der Besonderen Vertragsbedingungen des „Sauren Global Hedgefonds Opportunities“ rein formale Änderungen vorgenommen.

Daneben hat die HANSAINVEST § 2 der Besonderen Vertragsbedingungen geändert. Folgende Anlagestrategien sollen weiterhin in § 2 beschrieben werden: „Equity Long/ Short“, „Global Macro“, „Managed Futures/ CTAs“, „Convertible Arbitrage“, „Event Driven“, „Merger Arbitrage“, „Distressed Securities“ und „Multi Strategy“.

Hiervon haben sich folgende Anlagestrategien in ihrem Wortlaut geändert: „Equity Long/ Short“, „Global Macro“, „Event Driven“, „Merger Arbitrage“, „Distressed Securities“ und „Multi Strategy“. Mit aufgenommen werden soll die Anlagestrategie „Credit Long/ Short“.

Folgende Anlagestrategien werden zukünftig nicht mehr beschrieben: „Equity Hedge“, „Equity Market Neutral“, „Short Selling“, „Opportunistische Strategien“, „Optionstrategien“, „Volatilitätsstrategie“, „Forex Strategien“, „Capital Structure Arbitrage“, „Statistical Arbitrage“, „Fixed Income Arbitrage“, „Miscellaneous Relative Value Arbitrage“, „Fondsbasierte Strategien“ und „Innovative Strategien“.

Ferner wird § 2 Satz 4 der Besonderen Vertragsbedingungen um die Worte „oder Kombinationen“ erweitert. Damit kommen Abwandlungen oder Kombinationen der oben dargestellten Strategien und weitere Strategien in Betracht, die durch die vorstehend beschriebenen nicht erfasst werden.

Auch § 3 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen wurde geändert. Neben einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers kommt nun ebenfalls der Analyse der Strategie und bisherige Performance des Zielfonds in Korrelation zur Benchmark oder zu anderen Fonds mit vergleichbarer Anlagestrategie und der Analyse des Emittenten eine besondere Bedeutung zu.

Darüber hinaus wurde § 8 Abs. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen dahingehend geändert, dass die Ausgabe- und Rücknahmepreise einer jeden Anteilklasse nicht mehr an jedem 10. sondern jedem 12. Luxemburger Bankarbeitstag eines Monats ermittelt werden, basierend auf dem an dem jeweiligen Tag ermittelten Wert des Sondervermögens („Bewertungstag“). In diesem Zusammenhang ändern sich auch die Absätze 2 und 3 des § 9 der Besonderen Vertragsbedingungen derart, dass Aufträge zum Kauf oder zur Rückgabe von Anteilen nicht wie bisher bis 15.00 Uhr zum 5. Luxemburger Bankarbeitstag vor einem Monatsende sondern bis 15.00 Uhr zum 12. Luxemburger Bankarbeitstag eines Monats gegenüber der Gesellschaft oder der Depotbank erklärt werden müssen. Außerdem wird der Abrechnungstag jeweils für Kauf und Rücknahme von Anteilen der zweite Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag, zu dem der Auftrag ausgeführt wurde, sein und nicht wie bisher der dritte Bankgeschäftstag. Dies ist in § 9 Abs. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen geregelt.

Ferner wird der § 12 der Besonderen Vertragsbedingungen geändert. Das Geschäftsjahr läuft nunmehr vom 01. Juli bis 30. Juni. Für den Zeitraum vom 01. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010 wird daher ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

Die Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen wurden mit Schreiben vom 09. November 2009 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Überdies hat die HANSAINVEST den § 10 Abs. 2 zur Beschreibung der Errechnung der Performance Fee im Wortlaut geändert. Diese Änderung bedarf nicht der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Nachstehend finden Sie bitte die geänderten Besonderen Vertragsbedingungen in neuer Fassung abgedruckt.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Hamburg, 14. Dezember 2010

## Die Geschäftsleitung

## Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken Sauren Global Hedgefonds Opportunities (das „Sondervermögen“), die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

### ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

#### § 1 Arten der Zielfonds

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sondervermögens nur solche Anteile an Fonds erwerben, die

- a) den Grundsatz der Risikodiversifikation beachten,
- b) eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Aufnahme von Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Leverage“), einschließlich des Einsatzes von Derivaten gestatten und/oder den Verkauf von nicht zu ihrem Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Leerverkäufe“) gestatten,
- c) ihr Fondsvermögen von einer Depotbank, einem Prime Broker oder einer vergleichbaren Einrichtung im Sinne des § 113 Absatz 3 InvG (die „Depotbank“ für Zwecke dieser Vertragsbedingungen) verwahren lassen,
- d) der Gesellschaft das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile nach Maßgabe des § 116 InvG einräumen,
- e) ihr Fondsvermögen nur anlegen
  - in Wertpapieren,
  - in Geldmarktinstrumenten,
  - in Derivaten,
  - in Bankguthaben,
  - in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 50, 66, 83 InvG sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
  - in stillen Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des InvG, deren Verkehrswert ermittelt werden kann,
  - in Edelmetallen,
  - in Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann (wobei Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Handel einbezogen sind, nur bis zu einem Anteil am Fondsvermögen in Höhe von 30 % erworben werden),
  - in Devisentermingeschäften.

## § 2 Anlagestrategien der Zielfonds

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Zielfonds anzulegen, deren Anlagestrategie auf die Erwirtschaftung von positiven absoluten Renditen ausgerichtet ist. Als mögliche Anlagestrategien der Zielfonds kommen insbesondere die nachfolgend beschriebenen, eine Mischung hieraus sowie sonstige Anlagestrategien in Betracht. Die Bezeichnung der hier dargestellten alternativen Anlagestrategien kann von der in anderen Veröffentlichungen oder Dokumenten abweichen; maßgeblich ist der Inhalt der hier beschriebenen Strategien:

### *1. Equity Long/Short*

Durch die Long/Short Strategie werden Long-Positionen in Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten kombiniert. Der Erfolg der Strategie hängt im Wesentlichen von der Aktienausswahl sowie davon ab, inwieweit es dem Zielfondsmanager gelingt, die künftige Entwicklung der Aktienmärkte zutreffend zu prognostizieren. Der Zielfonds, der sich dieser Strategie bedient, nimmt im Fall steigender Aktienmärkte an der positiven Entwicklung der Werte teil, die er als Long-Positionen für das Fondsvermögen hält. Hingegen vermindert regelmäßig der Anteil des Zielfonds, der short verkauft wird, d.h. die Werte, für die der Zielfondsmanager Leerverkäufe eingegangen ist, die Verluste in Phasen fallender Aktienmärkte; dies kann unter Umständen auch zu Gewinnen führen.

### *2. Global Macro*

Global-Macro-Zielfondsmanager können Strategien verwenden, die sich an einschneidenden Ereignissen der Wirtschaft oder Politik orientieren und dadurch z.B. einen Einfluss auf die Zins- oder sonstige Finanzmarktentwicklung haben können. Sie analysieren die Auswirkungen solcher Ereignisse mit dem Ziel, möglichst sowohl von steigenden wie von fallenden Märkten profitieren zu können. Der Aufbau eines Portfolios von als unterbewertet eingeschätzten Wertpapieren und Leerverkäufe verwandter Instrumente, die der Zielfondsmanager als überbewertet einschätzt, werden mit dem Ziel der Gewinnerzielung vorgenommen. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, kann sich der Zielfondsmanager „Directional-Trading“- oder „Relative-Value“-Ansätzen bedienen. Der „Directional-Trading“-Ansatz setzt auch auf nicht abgesicherte Long- oder Short-Positionen in verschiedenen Märkten. Im Gegensatz dazu versucht der „Relative-Value“-Ansatz, das Marktrisiko weitestgehend durch entsprechende Absicherungsgeschäfte einzuschränken.

### *3. Managed Futures/CTAs*

Zielfondsmanager, die sich der Managed Futures/ CTA-Strategien (Commodity Trading Advisor) bedienen, versuchen – in der Regel computergestützt – Entwicklungen an Finanz- oder Warenmärkten zu identifizieren und zu nutzen. Ihr systematischer Ansatz setzt auf die Entwicklungen in einer Vielzahl von Märkten. Ständiges Research und die Fortentwicklung von Handelssystemen sind hierbei von besonderer Bedeutung.

### *4. Credit Long/Short*

Credit Long/Short ist eine Strategie, bei der der Zielfondsmanager beispielsweise insbesondere solche festverzinslichen Wertpapiere kauft, die er für unterbewertet hält, und solche Wertpapiere verkauft, die er für überbewertet hält. Relative Preisabweichungen der entsprechenden Wertpapiere können meist vorübergehend infolge lokaler oder globaler Ereignisse, wegen vorübergehenden Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage oder aufgrund von unterschiedlichen Buchhaltungsstandards oder aufsichtsrechtlichen Regelungen in einer bestimmten Region entstehen. Ein anderer Grund für relative Preisabweichungen kann darin bestehen, dass Käufer und Verkäufer von Wertpapieren entsprechend ihren Risikopräferenzen, Absicherungsbedürfnissen oder Anlageeinschätzungen unterschiedliche Anlagen suchen. Die Manager dieser Strategien nutzen häufig einen hohen Leverage, um an den regelmäßig nur in geringen Unterschieden entsprechend partizipieren zu können.

### *5. Convertible Arbitrage*

Ziel dieser Strategie ist es, relative Preisineffizienzen zwischen wandelbaren Wertpapieren, wie z.B. von Wandelanleihen, und korrespondierenden Aktien auszunutzen. Der Zielfondsmanager erwirbt die wandelbaren Wertpapiere und tätigt zur Reduzierung des Aktienrisikos Leerverkäufe (Short-Position) in den der Wandelanleihe zugrunde liegenden Aktien. Daneben kann auch die Markteinschätzung des Zielfondsmanagers gegenüber der Aktien mit in das Geschäft einfließen, indem eine Short-Position

über- oder unterproportional zum jeweiligen Wandelverhältnis aufgebaut wird; hieraus resultieren zusätzliche Chancen und Risiken.

## *6. Event Driven*

Unter Event Driven versteht man eine Strategie, die auf den Lebenszyklus eines Unternehmens abstellt. Der Zielfondsmanager investiert in Einzeltitel, bei denen er bestimmte Unternehmensergebnisse erwartet und annimmt, dass diese Ereignisse in dem aktuellen Kurs noch nicht berücksichtigt sind. Solche Ereignisse können insbesondere verschiedene Unternehmenstransaktionen sein, wie z.B. Spin- Offs, Merger & Acquisitions, finanzielle Reorganisationen bei drohender Insolvenz oder Aktienrückkäufe. Die Gewinne sollen u.a. durch Einsatz von Long- und Short-Positionen insbesondere in Aktien, verzinslichen Wertpapieren oder Optionen erzielt werden.

## *7. Merger Arbitrage*

Merger Arbitrage-Manager versuchen, erwartete Preisunterschiede zu nutzen, die zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren, die von einer Fusion, einer Übernahme, einem Übernahmeangebot oder ähnlichen unternehmensbezogenen Transaktionen betroffen sind, und dem Preis der Wertpapiere nach Abschluss der entsprechenden Transaktion bestehen können. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine Long-Position in den Aktien des zu übernehmenden Unternehmens und eine Short- Position in dem übernehmenden Unternehmen eingegangen werden. Die Breite in der Preisspanne spiegelt in der Regel die Meinung des Marktes wieder, für wie wahrscheinlich ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion angesehen werden kann. Geschäfte, deren Scheitern als wahrscheinlich gilt, bieten eine höhere Gewinnspanne gegenüber als sicher anzusehenden Unternehmenszusammenschlüssen.

## *8. Distressed Securities*

Distressed Securities sind Wertpapiere von Gesellschaften, die sich potenziell oder gegenwärtig wegen einer Vielzahl möglicher wirtschaftlicher oder operativer Gründe in einer finanziell schwierigen Situation befinden. Dies führt regelmäßig dazu, dass diese Wertpapiere deutlich unter ihrem als fair erachteten Wert gehandelt werden, so dass von einer späteren positiven Entwicklung überproportional profitiert werden kann. Entsprechende Wertpapiere unterliegen hohen Schwankungen. Viele Investoren haben ein geringes Interesse, solche Papiere zu halten, da diese generell illiquide und risikoreich sind und zudem ständig beobachtet werden müssen. Dies eröffnet die Möglichkeit für Zielfondsmanager, solche Wertpapiere zu einem günstigen Preis zu erwerben und später gewinnbringend zu verkaufen.

## *9. Multi Strategy*

Ein Ansatz, der je nach Markteinschätzung flexibel auf verschiedene der vorstehend beschriebenen Strategien setzen kann. Dabei ist auch eine zeitweise Konzentration auf eine oder mehrere Strategien möglich.

Darüber hinaus kommen Abwandlungen oder Kombinationen der obigen Strategien und weitere Strategien in Betracht, die durch die vorstehend beschriebenen nicht erfasst werden.

## **§ 3 Auswahlprozess der Zielfonds**

1. Die Gesellschaft wird Anteile an Hedgefonds, mit denen das Anlageziel verfolgt werden kann, als Zielfonds auswählen.
2. Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt neben der Analyse der Strategie und bisherigen Performance des Zielfonds in Korrelation zur Benchmark oder zu anderen Fonds mit vergleichbarer Anlagestrategie und der Analyse des Emittenten vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund von Research-Maßnahmen, die die Anlagephilosophie des Fondsmanagers und die Performance der von ihm in der Vergangenheit gemanagten Fonds analysieren, was unter anderem auch durch persönliche Besuche der Fondsgesellschaften und Fondsmanager erfolgen kann, werden Zielfonds mit erfolgversprechenden Fondsmanagern ausgewählt.  
Die vorgenannten Auswahlkriterien für Zielfonds sind nicht als abschließend zu verstehen. Ergänzend können weitere hier nicht aufgeführte Kriterien eingesetzt werden, um insbesondere

zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Insbesondere bei jungen Zielfonds, aber auch für andere Zielfonds können weitere Information herangezogen werden, wenn die Information sinnvoll und hilfreich erscheint.

## **§ 4 Anlagegrenzen**

- a) Die Gesellschaft kann Zielfonds auswählen, denen gestattet ist,
  - bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) anzulegen; und/oder
  - unter anderem zur Steigerung des Investitionsgrades unbegrenzt Kredite aufzunehmen und Derivate einzusetzen; und/oder
  - Leerverkäufe vorzunehmen.
- b) Der Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in Zielfonds, auch in ausländische Zielfonds, die keiner mit der Aufsicht nach dem InvG vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen, halten.
- c) Ausländische Zielfonds in der rechtlichen Struktur eines Master-Feederfonds dürfen von der Gesellschaft für den Fonds nur erworben werden, wenn diese bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als ein einzelnes Investmentvermögen gelten. Master-Feeder-Konstruktionen gelten als ein Zielfonds, wenn diese aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit anzusehen sind.
- d) Es dürfen nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion von der Gesellschaft für den Fonds erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

## **§ 5 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck**

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.
2. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 6 Anteilklassen**

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 7 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der erfolgsabhängigen Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Ertragsverwendung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft Derivate gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 InvG und § 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechsel-

- kursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
  5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Ertragsverwendung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt im Einzelnen beschrieben.
  6. Das Sondervermögen ist kein Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

## **ANTEILE, AUSGABE-, RÜCKNAHMEPREIS, Rücknahme von Anteilen UND KOSTEN**

### **§ 7 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer der betreffenden Anteilklasse nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 8 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise einer jeden Anteilklasse werden an jedem 12. Luxemburger Bankarbeitstag eines Monats ermittelt, basierend auf dem an dem jeweiligen Tag ermittelten Wert des Sondervermögens („Bewertungstag“).
3. Der Wert der Anteile einer jeden Anteilklasse (der „Anteilwert“) wird von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt, basierend auf dem anteiligen Wert des Sondervermögens, der einer jeden Anteilklasse beizumessen ist, zuzüglich der Vermögenswerte und abzüglich der Verbindlichkeiten einer jeden Klasse. Der Anteilwert einer Anteilklasse kann unterschiedlich von dem Anteilwert einer anderen Anteilklasse sein.
4. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen und zu erheben oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
5. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 9 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich auf die in § 8 Abs. 1 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Bewertungstage („Ausgabetag“ bzw. „Rücknahmetag“), und zwar zu dem auf den jeweiligen Bewertungstag ermittelten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis. Ausgegebene und zurückgenommene Anteile zu einem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag werden am unmittelbar folgenden Abrechnungstag abgerechnet.
2. Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilklasse des Sondervermögens sind bis 15.00 Uhr zum 12. Luxemburger Bankarbeitstag eines Monats gegenüber der Gesellschaft oder der Depotbank zu erklären („Orderannahmeschluss für Ausgabeaufträge“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetales eingehen, werden für den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.
3. Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse des Sondervermögens sind bis 15.00 Uhr zum 12. Luxemburger Bankarbeitstag eines Monats durch eine unwiderrufliche

Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Depotbank zu erklären ("Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge") und werden zu dem Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des dem Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge folgenden übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Rücknahmetages für eine Anteilklasse eingehen, werden für den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.

Bei in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende Stelle im Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn von der Depotbank die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen worden sind.

4. Abrechnungstag ist jeweils für Kauf und Rücknahme von Anteilen spätestens der zweite Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag, zu dem der Auftrag ausgeführt wurde. Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen, die gegenüber der Gesellschaft erklärt werden, muss der Anlagebetrag spätestens am Tag des Orderannahmeschlusses auf ein Sperr-Konto der Gesellschaft bei der Depotbank gezahlt werden, wofür der Anleger keine Zinsen erhält.

## § 10 Kosten\*

1. Die Gesellschaft erhält für ihre Tätigkeit für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,225 % jeweils des Nettoinventarwertes jeder Anteilklasse monatlich abgegrenzt zu jedem Bewertungstag. Sofern keine Anteilklassen gebildet werden, erhält die Gesellschaft eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,225 % des Nettoinventarwertes des Sondervermögens, monatlich abgegrenzt zu jedem Bewertungstag. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich jeweils am Kalendermonatsende anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Daneben erhält die Gesellschaft eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 15% p.a. des über 4% pro Geschäftsjahr hinausgehenden Wertzuwachses (zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer). Die Performance Fee wird am Geschäftsjahresende auf den erzielten Nettowertzuwachs des Nettoinventarwertes des Sondervermögens berechnet und ausgezahlt.  
Der erzielte Wertzuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Nettoinventarwertes des Sondervermögens am jeweiligen Geschäftsjahresende zum vorhergehenden Geschäftsjahresende; am Ende des ersten Geschäftsjahres aus der Differenz zum Nettoinventarwertes des Sondervermögens am Ende der Erstzeichnungsfrist.  
In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen oder Wertzuwachsen unter 4% werden auf das folgende Geschäftsjahr zum Zweck der Berechnung der Performance-Fee vorgezogen. In diesen Fällen fällt die Performance-Fee erst an, wenn diese vollständig ausgeglichen sind.  
Die geschilderte Berechnungsmethodik unter Berücksichtigung von Mittelzu- und -abflüssen kann dazu führen, dass eine Performance-Fee auch dann anfällt, wenn der Fondsanteilpreis noch nicht wieder neue Höchststände erreicht hat. Umgekehrt kann auch der Fall eintreten, dass der Fondsanteilpreis neue Höchststände erreicht hat, aber gleichwohl keine Performance-Fee anfällt.
3. Die Gesellschaft erhält für Leistungen aus dem Vertriebsstellenvertrag mit der Vertriebsstelle neben dem Ausgabeaufschlag eine Betreuungsvergütung in Höhe von bis zu 0,75% p.a. des Fondsvermögens, die auf das monatlich ermittelte Fondsvermögen berechnet wird und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

---

\* Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

4. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,10 % jeweils des Nettoinventarwertes jeder Anteilklasse des Sondervermögens, der aus den Werten zu den Bewertungstagen eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen der Gesellschaft und der Depotbank sowie ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere und Vermögensgegenstände im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigenkosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
  - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
  - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
  - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
  - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
  - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittentenrating für verzinsliche Wertpapiere sowie die Beurteilung des Sondervermögens selbst;
  - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen;
  - q) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
  - r) Versicherungskosten;
  - s) Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement;
  - t) Kosten für Performance-Attribution.
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb von Zielfondsanteilen und Geldmarktfondsanteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Zielfondsanteilen oder Geldmarktfondsanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 11 Thesaurierung**

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus Zielfondsanteilen, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

### **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.